



Satzung

Kampfschwimmer-Association e. V.

GLIEDERUNG

GRUNDSÄTZE 2
§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR	
§ 2. ZWECK DES VEREINS	
MITGLIEDSCHAFT 3
§ 3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	
§ 4. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	
§ 5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	
§ 6. AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRÄGE	
ORGANISATION 4
§ 7. ORGANE DES VEREINS	
§ 8. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	
1. <i>Zusammensetzung</i>	
2. <i>Verfahren</i>	
3. <i>Aufgaben</i>	
§ 9. DER VORSTAND	
1. <i>ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN</i>	
2. <i>Wahlen</i>	
AUFLÖSUNG	8
§ 10. AUFLÖSUNG DES VEREINS, BEENDIGUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN, WEGFALL STEUERBEGÜNSTIGTER ZWECKE	



- Grundsätze -

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der am 20.01.2017 gegründete Verein führt den Namen „Kampfschwimmer-Association e.V.“.

Der Verein ist beim Amtsgericht Kiel unter dem Aktenzeichen VR 6600 KI in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 24105 Kiel, Brunswicker Str. 44. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung gemeinnütziger sowie ideeller, der Soldaten- und Reservistenbetreuung dienender Ziele im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigter Zwecke", insbesondere des § 52 Absatzes 2, Ziffern 10, 13 und 23. der Abgabenordnung

Der Verein "Kampfschwimmer-Association" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Angemessene Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstandes sind zulässig.

Die Ziele des Vereins sind:

Unterstützung und Betreuung der Mitglieder insbesondere aber der Familienangehörigen der Mitglieder durch Betreuungsveranstaltungen.

Begleiten bei der Trauerbewältigung und Betreuung der Hinterbliebenen von gefallenen, vermissten und verstorbenen Kameraden / - innen und außerordentlichen Mitgliedern.

Förderung der Völkerverständigung, Begegnung und kulturellen Austausch durch eigenständige Durchführung sowie der Teilnahme von Repräsentanten des Vereins an nationalen und internationalen Veranstaltungen.

Mitarbeit an der Errichtung und Erhaltung von Soldatenfriedhöfen, Denk- und Mahnmalen,

Aufarbeiten der Geschichte der Deutschen Kampfschwimmer

Zum Erreichen der Ziele führt der Verein Veranstaltungen durch, die der Mittelbeschaffung dienlich sind wie:

- Vorträge, Aus- und Weiterbildungen,
- Öffentlichkeitsarbeit mit Vorführungen von Arbeitsweisen der Kampfschwimmer

Die erforderlichen Mittel werden durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Veranstaltungserlöse erwirtschaftet. Über die Höhe der Mittelverteilung zur Erfüllung der Zwecke und Ziele des Vereins gem. § 2 Abs. 1 entscheidet der Vorstand.

- MITGLIEDSCHAFT -

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede/r aktive oder ehemalige Kampfschwimmer/in sowie jede/r von der Kampfschwimmerkompanie h. c. (ehrenhalber) ernannte Kampfschwimmer/in und ernannte Ehrenmitglieder/innen werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer den Verein uneigennützig bei der Verwirklichung des Vereinszwecks ideell oder materiell unterstützt.

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Dem Antrag sind zwei Empfehlungen ordentlicher Mitglieder als Referenz beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Lehnt er den Antrag ab, so entscheidet – auf Antrag des Antragstellers - über die Aufnahme die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Einzelheiten in einer besonderen Ordnung für außerordentliche Mitglieder regeln.

Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder/innen aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vollzug des Austritts erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat,
- die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
- mehr als drei Monate mit der Zahlung des Jahres-Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung den Rückstand nicht eingezahlt hat.

Die Gründe sind dem Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an Aktionen des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Kampfschwimmer-Association e.V. zu fördern,
- Regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Kampfschwimmer-Associaton e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Der Verein korrespondiert mit seinen Mitgliedern grundsätzlich auf elektronischem und nur im Ausnahmefall auf postalischem Wege. Wer dem Verein seine Heimatanschrift, email-Anschrift und Telefonnummer mitteilt, erklärt sich zugleich damit einverstanden, dass der Verein mit ihm auf elektronischem sowie schriftlichen Weg und zwar an die jeweils dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift, korrespondiert.

Nur ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat bis zum 31.01. eines jeden Jahres fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- ORGANISATION -

§ 7 Organe des Vereins

Der Vorstand wird jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Vorstand im Sinne des Gesetzes ist:

- erster Vorsitzender (Präsident),
- zweiter Vorsitzender (Stellvertretender Präsident),
- Schriftführer,
- Schatzmeister,
- ein Beisitzer.



Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt. Hierzu müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei schriftlichen Anträgen kann der Vorstand schriftlich beschließen, ohne zusammenzutreten.

Ist im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied gezwungen sein Amt niederzulegen oder kann dieses nicht mehr wahrnehmen so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Sollte die Nachbesetzung von zwei oder mehr Vorstandsmitgliedern sein, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich einzuberufen

Der Schriftführer hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen, insbesondere die Wahlgeschäfte vorzubereiten und die Mitgliederliste zu führen. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen zu erlassen und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

Der Schatzmeister hat die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens zu erledigen. Er hat die Mitgliedsbeiträge sowie andere Außenstände einzuziehen, die Zahlungen zu erwirken und Buch über die Einnahmen und Ausgaben zu führen. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Einmal jährlich ist die Kasse zu prüfen, der Bericht ist der Mitgliederversammlung am Jahresschluss vorzulegen.

Die Kassenprüfer sind für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der 1. Vorsitzende (Präsident) und der Schatzmeister haben die alleinige Verfügungsgewalt über das Vereinskonto.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (Präsident), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Präsident) und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

1. Verfahren

Einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Einberufung erfolgt auf elektronischem oder schriftlichem Wege unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.



KAMPFSCHWIMMER

A S S O C I A T I O N e. V.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch nach Bedarf vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder ist im Protokoll festzuhalten.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag ist zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Über Beschlüsse wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt. Verlangt bei Wahlen ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl oder bei Beschlüssen ein/viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung, so muss dem entsprochen werden. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.

Entscheidungen, die in einer Versammlung durch Mehrheit gefällt werden, sind für alle Vereinsmitglieder bindend.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Bei Beschlüssen ist aufzuführen, wieviele Mitglieder dafür, wieviele dagegen gestimmt und wieviele sich enthalten haben. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfberichts,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich alternierend jeweils auf 2 Jahre)
- die Annahme oder Ablehnung von Anträgen,
- die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Nr. 2 Satz c,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
- den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

Zu redaktionellen Satzungsänderungen ist der Vorstand ermächtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- die Auflösung des Vereins.



§ 9 Der Vorstand

1. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne Anspruch auf Vergütung aus. Nachgewiesene Auslagen sind zu erstatten.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der 1. Vorsitzende (Präsident),
- der 2. Vorsitzende (Stellvertretender Präsident),
- der Schatzmeister,
- der Protokollführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. Vorsitzenden, dem Präsidenten, und dem 2. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten. Jeder von Ihnen vertritt den Verein einzeln.

Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Präsident nur dann vertreten soll, wenn der Präsident tatsächlich verhindert ist.

Aufgaben:

- Die Umsetzung der in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Anfertigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Verfahren

- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden (Präsident), bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden (Stellvertretender Präsident), einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.



Zum erweiterten Vorstand gehören:

- der Pressewart der Kampfschwimmer-Association e. V.
- Beisitzer (Vertreter) der Kampfschwimmer-Association e. V..

Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand und entscheidet mit diesem im Rahmen dieser Satzung.

Ständig geladene Gäste einer erweiterten Vorstandssitzung sind:

1. Der Komandeur des Komando Spezialkräfte Marine (KSM)
2. Der Kompaniechef Kampfschwimmerkompanie (KpfSchwKp KSM)

als geborene Mitglieder.

2. Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. In Jahren mit gerader Endzahl erfolgt die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Protokollführers, in Jahren mit ungerader Endzahl erfolgt die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

- AUFLÖSUNG -

§10

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung vertreten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam die Interessen des Vereines, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

SEV – Soforthilfe nach gravierenden Unfällen e.V.
c/o Polizeipräsidium
Jürgensplatz 5-7
40219 Düsseldorf

die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.